

Anhang 4 – Muster der Bankgarantie

HINWEIS

Bitte befüllen Sie die *vorgesehenen Felder* [...] mit den entsprechenden Daten gemäß Kapazitätsvertrag.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das folgende Muster der Bankgarantie im Wortlaut **NICHT** verändert werden darf. Aus Gleichbehandlungsgründen können wir **KEINE** individuellen Änderungen akzeptieren.

Im Falle der Beibringung einer Bankgarantie muss die ausstellende Bank (Garantiegeber) ein Mindestrating von BBB- (Triple B Minus) gemäß der Einstufung der Rating-Agentur „Standard & Poor´s“ bzw. ein äquivalentes Mindestrating der Rating-Agenturen „Moody´s“ oder „Fitch“ aufweisen.

Leistet der Netzbenutzer die Bankgarantie nicht in geforderter Höhe und Form oder nicht rechtzeitig, gilt der Kapazitätsvertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung als beendet. Gas Connect Austria GmbH ist in diesem Fall von ihren Verpflichtungen aus dem Kapazitätsvertrag entbunden.

Für weitere Fragen bezüglich Bankgarantien kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Key Account Manager.

Gas Connect Austria GmbH
Sales Transmission
z.H. [zuständiger Key Account Manager]
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich

Diese **BANKGARANTIE** wird heute, am [Datum], ausgestellt von [Firma, Adresse, etc der Bank] („Garantiegeber“) zu Gunsten der Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, A-1210 Wien („Gas Connect Austria“).

[Firma, Adresse, etc des Kunden] („Netzbenutzer“) hat mit Gas Connect Austria einen Kapazitätsvertrag mit der OCB® - Referenz: [Referenz] über Transportdienstleistungen („Kapazitätsvertrag“) geschlossen. Gemäß den Bestimmungen des Kapazitätsvertrags ist das vom Netzbenutzer an Gas Connect Austria als Gegenleistung für die von Gas Connect Austria erbrachte Dienstleistung zu bezahlende Entgelt sowie eine allfällige Haftung des Netzbenutzers aus diesem Vertragsverhältnis durch Beibringung einer Bankgarantie zu sichern.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Garantiegeber hiermit wie folgt:

1. Der Garantiegeber gibt die unwiderrufliche Garantie ab, bis zum Höchstbetrag von EUR [einzusetzender Betrag] („Höchstgarantiebetrag“) jedwedes Entgelt und andere Beträge, die zum jeweiligen Zeitpunkt für den Netzbenutzer oder dessen Rechtsnachfolger gemäß dem Kapazitätsvertrag fällig und zahlbar sind, an Gas Connect Austria für den Fall zu bezahlen, dass der Netzbenutzer – aus welchem Grund immer – es verabsäumen sollte, dieses Entgelt und/oder andere Beträge, die gemäß Kapazitätsvertrag an Gas Connect Austria fällig und zahlbar sind, gänzlich und fristgerecht zu bezahlen.
2. Der Garantiegeber verpflichtet sich, nach erster schriftlicher Aufforderung durch Gas Connect Austria, unverzüglich und bedingungslos sowie ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und ohne Einrede aus diesem den in der Aufforderung seitens Gas Connect Austria jeweils angeführten Betrag, ohne Aufrechnung oder Gegenforderung, an Gas Connect Austria zu bezahlen. Jede derartige Zahlung hat innerhalb von sieben Banktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Der zahlbare Betrag hat alle Beträge zu umfassen, die Gas Connect Austria erhalten hätte, wenn der Netzbenutzer fristgerecht bezahlt hätte, sowie alle (außergerichtlichen und gerichtlichen) Kosten und Auslagen, die für Gas Connect Austria in Zusammenhang mit der Einhebung der Zahlung vom Netzbenutzer und/oder Garantiegeber angefallen sind. Jede Zahlung hat in der von Gas Connect Austria angewiesenen Weise zu erfolgen.
3. Sämtliche Zahlungen, die der Garantiegeber an Gas Connect Austria tätigt, sind ungeachtet von Einreden des Netzbenutzers oder von Dritten und so zu leisten, dass Steuern, Gebühren, sonstige Abgaben, Abzüge oder Einbehaltungen jedweder Art nicht zu Lasten der Gas Connect Austria gehen.

4. Die Bankgarantie ist befristet mit dem [*einzusetzendes Datum: 6 Monate nach Auslaufen des Kapazitätsvertrags*] und erlischt mit Ablauf dieses Tages („Ende der Wirksamkeit“). Die Bankgarantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die Zahlungsaufforderung gemäß Punkt 2 spätestens an diesem Tag mit rekommandiertem Brief an die oben angegebene Adresse des Garantiegebers abgesendet wurde.
5. Diese Garantie ist eine fortlaufende Garantie, die zum eingangs angeführten Datum in Kraft tritt und uneingeschränkt wirksam und in Kraft bleibt bis zum früher eintretenden der folgenden Ereignisse:
 - (i) der Zeitpunkt, zu dem die Bankgarantie zur Stornierung retourniert wird; oder
 - (ii) der Zeitpunkt, zu dem der Garantiegeber den Höchstgarantiebetrug gemäß der gegenständlichen Bankgarantie an Gas Connect Austria bezahlt hat; oder
 - (iii) das Ende der Wirksamkeit der Bankgarantie.
6. Die Rechte von Gas Connect Austria gemäß dieser Garantie werden nicht eingeschränkt und der Garantiegeber wird von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bankgarantie nicht befreit oder entlastet dadurch, dass Gas Connect Austria Stundungen gewährt, dem Netzbenutzer sonstige Zugeständnisse macht oder Gas Connect Austria für jedwede der durch diese Bankgarantie garantierten Zahlungen andere Sicherheiten annimmt, hält, abändert, nicht beansprucht oder frei gibt.
7. Diese Bankgarantie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Netzbenutzers. Gas Connect Austria kann ihre Stellung als Begünstigte gemeinsam mit sämtlichen Vertragsrechten ohne Zustimmung jedoch mit vorheriger schriftlicher Verständigung des Garantiegebers auf ihre Rechtsnachfolger übertragen. Eine Rechtsnachfolge des Garantiegebers ist nur durch ausdrückliche Zustimmung seitens Gas Connect Austria zulässig.
8. Auf diese Bankgarantie ist das Recht der Republik Österreich (unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf) anzuwenden, und sie ist dementsprechend auszulegen.

9. Alle aus oder in Zusammenhang mit der gegenständlichen Bankgarantie sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der letztgültigen Schiedsgerichtsordnung (*Rules of Arbitration*) der Internationalen Handelskammer (*International Chamber of Commerce / ICC*) von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Garantiegeber ist genauso wie Gas Connect Austria berechtigt, einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden solcherart ernannten Schiedsrichter benennen gemeinsam den dritten Schiedsrichter; dieser ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

[*firmenmäßige Zeichnung der Bank*]